

ECMI • Schiffbruecke 12 ü D-24939 Flensburg, Germany

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/913**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung  
des Landes Schleswig-Holstein – Drucksache 17/268**

Flensburg, 28. Mai 2010

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

ich bedanke mich für die Möglichkeit, Sie bezüglich des o.g. Gesetzentwurfes zu beraten.

Das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (ECMI) begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer Förderung von Minderheitenrechten beitragen. Dabei ist stets das Prinzip der absoluten Gleichberechtigung aller Minderheiten zu beachten. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine politische Entscheidungsvorlage handelt, und das ECMI nicht aktiv an laufenden legislativen Prozessen teilnehmen kann, können wir hier nur generell über den verfassungsmäßigen Stand des Minderheitenschutzes in Europa berichten.

- a) Die Frage verfassungsrechtlicher Verankerungen von Minderheitenrechten wird im europäischen Raum sehr unterschiedlich gehandhabt. Gegenwärtig enthalten nur die Verfassungen Finnlands, Mazedoniens und Sloweniens direkte Referenzen zu der Gruppe der Roma.
- b) In der Bundesrepublik Deutschland enthalten nur die Verfassungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein den Schutz von Minderheiten betreffende Artikel. Keine der hier genannten Verfassungen erwähnt jedoch ausdrücklich die Sinti und Roma. Während Mecklenburg-Vorpommern keine nationale Minderheit hervorhebt finden in

- 2 -

Brandenburg, Sachsen (Sorben) und Schleswig-Holstein (Dänen und Friesen) bestimmte Minderheiten eine besondere Erwähnung.

- c) Wir müssen also vielschichtige und uneinheitliche Regelungen bezüglich der verfassungsmäßigen Verankerung des Minderheitenschutzes in Deutschland und Europa konstatieren.

Außerdem bitten wir zu beachten, dass im Europäischen Raum die Rechte von nationalen Minderheiten mit der „Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten“ und der „Europäischen Charter für Regionale oder Minderheitensprachen“ deutlich gestärkt worden. Beide traten in Deutschland am 1.2.1998 bzw. 1.1.1999 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Tove Malloy  
Direktorin EOMI